

## VORDRUCK 3b Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl

### § 6 WO

Der Wahlvorstand

bei \_\_\_\_\_  
(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

#### Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Nach § 12 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist in

\_\_\_\_\_

(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern. Davon erhalten <sup>1)</sup>

die Beamtinnen und Beamten

\_\_\_\_\_ Vertreter/innen, davon \_\_\_\_\_ Männer, \_\_\_\_\_ Frauen,

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_ Vertreter/innen, davon \_\_\_\_\_ Männer, \_\_\_\_\_ Frauen.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Ein Abdruck der Wählerliste liegt im

\_\_\_\_\_ aus und kann dort von den Wahlberechtigten bis  
(Ortsbezeichnung)

zum Abschluss der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche  
seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist \_\_\_\_\_ .

Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im

\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur Einsicht aus.  
(Ortsbezeichnung)

Die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb  
von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am \_\_\_\_\_ dem Wahlvorstand  
Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten unterzeich-  
net sein. Die Beschäftigten können ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die  
Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden,  
sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

<sup>6)</sup> [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele männliche Bewerber und doppelt so viele weibliche Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang männliche oder weibliche Personalratsmitglieder zu wählen sind.]

<sup>7)</sup> [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss männliche und weibliche Bewerber im Verhältnis der in der Dienststelle zu wählenden männlichen und weiblichen Personalratsmitglieder enthalten. Das Verhältnis beträgt \_\_\_\_\_ männliche zu \_\_\_\_\_ weibliche Bewerber. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen beträgt \_\_\_\_\_.]

Die Mindestzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 16 Abs. 3 HPVG) ergibt sich aus der oben errechneten Zahl der Mitglieder des Personalrats, ihre Aufteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter.

Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber sind rechts jeweils nach Gruppen zusammengefasst auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

<sup>8)</sup> [In der Gruppe der \_\_\_\_\_ entfällt auf die Männer/Frauen <sup>5)</sup> kein Sitz. Die Wahlvorschläge können gleichwohl höchstens eine Frau/einen Mann <sup>5)</sup> dieser Gruppe enthalten.]

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Die Beschäftigten können für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichneten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_  
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags. <sup>2)</sup>

Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind bei \_\_\_\_\_ abzugeben.  
(Dienststelle, Zimmernummer)

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr, in \_\_\_\_\_  
 (Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

statt. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_<sup>3)</sup>

\_\_\_\_\_<sup>4)</sup>  
 (Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)  
 Vorsitzende/r

Ausgehängt am \_\_\_\_\_<sup>3)</sup> bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am \_\_\_\_\_



-----

<sup>1)</sup> Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.  
<sup>2)</sup> Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 17 Satz 3 und 4 WO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.  
<sup>3)</sup> Die Daten müssen übereinstimmen.  
<sup>4)</sup> Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.  
<sup>5)</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>6)</sup> Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WO.  
<sup>7)</sup> Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WO.  
<sup>8)</sup> Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 4 WO.